

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungs- plan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbeerweiterung Fichtenschacht Süd“

Markt Wiesau

Landkreis Tirschenreuth

Regierungsbezirk Oberpfalz

Verfahren nach § 4 (2) und § 3 (2) BauGB

Bekanntgabe der eingegangenen Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge

Stand: 20.07.2024

Hinweise:

Die vorliegenden Abwägungsvorschläge und Beschlussvorschläge entstanden als Vorschlag des Planverfassers ohne juristische Unterstützung und ohne Gewähr auf Standhalten einer juristischen Überprüfung. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Satzung empfehlen wir bei Bedarf die Rücksprache mit einem fachlich geeigneten Juristen. Der Planverfasser empfiehlt, die Vollständigkeit der Stellungnahmen eigenverantwortlich zu prüfen.

Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB

<p>■ 95676 Wiesau, 3.06.2024</p> <p>■ Einwände und Anliegen von ■■■■■:</p> <p>I. Abstandsflächen Im Bebauungsplancnentwurf in der Fassung vom 06.05.2024 ist im nordöstlichen Plangebiet ein Silo sowie ein überdachter Carport von über 9 m Länge vorgesehen. ■■■■■ äußerte deutlich, dass er im Falle der Umsetzung des Bauvorhabens keine Abstandsflächen auf seinem Grundstück Fl-Nr. 909, Gmkg. Schönheid, übernehmen wird.</p> <p>II. Eingrünung ■■■■■ wünscht, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Eingrünung nicht zu hoch wird, da er befürchtet, dass der Schattenwurf auf sein angrenzendes Grundstück Fl-Nr. 909, Gmkg. Schönheid, ansonsten zu stark sein wird.</p> <p>Weiteres Vorgehen: Die Einwände von ■■■■■ werden zur Kenntnis genommen und in die weitere Planung und Abwägung mit einbezogen. Das zuständige Planungsbüro Bartsch aus Sinzing sowie die Verantwortlichen werden über Stellungnahme von ■■■■■ informiert.</p> <p>Email vom 17.06.2024</p> <p>■■■■■</p> <p>Abstandsflächen: Dem Planverfasser wurde seitens des Architekturbüros Kuchtenreuther/Fa. Distner vormals mitgeteilt, dass eine Abstandsflächenübernahme vorliegt. Dies ist nun aktuell nicht erreichbar. Die Textstelle in der Begründung wird redaktionell angepasst. Auf die Würdigung zur Stellungnahme des Landratsamtes (Bauamt) wird verwiesen. Es bestehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Vorhabenplanung mit Verzicht auf die abstandsflächenrelevanten Bauteile - nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger möglich - Positionierung des Silos und des überdachten Lagerbereiches außerhalb der Abstandsflächen - nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger nicht möglich - nachdem durch den Bebauungsplan und die festgesetzte Baulinie für den Silo und dem erforderlichen Durchführungsvertrag eine Baupflicht für den Silo baulandrechtlich entsteht und diese Vorgaben der Satzung dem bauordnungsrechtlichen Abstandsfächernrecht vorrangig sind, ist eine Abwägung zu den Auswirkungen (insbesondere Schutzzwecke des Abstandsfächensrechts nach BayBO) erforderlich. Hierzu hat der Planverfasser den Vorhabenplaner um eine Beschattungsstudie gegenüber dem nördlich angrenzenden Grundstück gebeten. Auf die entsprechende Schattenwurfanalyse in der Anlage wird verwiesen. In der Sitzung wird diese Analyse als Film zum Schattentengang für den Abwägungsvorgang vorgezeigt. <p>Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger und dem Landratsamt empfiehlt der Planverfasser und die Verwaltung, den Vorhabenplan so anzupassen, dass die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.</p> </p>	<p>Dem Planverfasser wurde seitens des Architekturbüros Kuchtenreuther/Fa. Distner vormals mitgeteilt, dass eine Abstandsflächenübernahme vorliegt. Dies ist nun aktuell nicht erreichbar. Die Textstelle in der Begründung wird redaktionell angepasst. Auf die Würdigung zur Stellungnahme des Landratsamtes (Bauamt) wird verwiesen. Es bestehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Vorhabenplanung mit Verzicht auf die abstandsflächenrelevanten Bauteile - nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger möglich - Positionierung des Silos und des überdachten Lagerbereiches außerhalb der Abstandsflächen - nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger nicht möglich - nachdem durch den Bebauungsplan und die festgesetzte Baulinie für den Silo und dem erforderlichen Durchführungsvertrag eine Baupflicht für den Silo baulandrechtlich entsteht und diese Vorgaben der Satzung dem bauordnungsrechtlichen Abstandsfächernrecht vorrangig sind, ist eine Abwägung zu den Auswirkungen (insbesondere Schutzzwecke des Abstandsfächensrechts nach BayBO) erforderlich. Hierzu hat der Planverfasser den Vorhabenplaner um eine Beschattungsstudie gegenüber dem nördlich angrenzenden Grundstück gebeten. Auf die entsprechende Schattenwurfanalyse in der Anlage wird verwiesen. In der Sitzung wird diese Analyse als Film zum Schattentengang für den Abwägungsvorgang vorgezeigt. <p>Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger und dem Landratsamt empfiehlt der Planverfasser und die Verwaltung, den Vorhabenplan so anzupassen, dass die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.</p> </p>
--	---

der Abteilung Bauverwaltung vor Ort, und habe zu diesem Vorhaben bereits mündlich meine Anliegen vorgebracht.

Da ich bis jetzt noch keine Nachricht von Ihnen erhalten habe, bringe ich jetzt diese Beweggründe schriftlich zu Protokoll.

Als Grundstücksnachbar mit der Flurstücksnummer 909 grenze ich direkt an das Bauvorhaben an.

> Ich werde keinerlei Abstandsf lächen auf meinem Grundstück übernehmen.
das Silo muss soweit von der Grenze entfernt errichtet werden, wie es vom Abstand her erforderlich ist.

- das gleiche gilt bei der geplanten Containerbauweise an der gesamten Grundstücksgrenze,
- diese darf erstens die Höhe von 3m nicht überschreiten, und zweitens nur auf einer Länge von 9m an die Grundstücksgrenze heran.
- Alles darüber hinaus, muss mit dem benötigten Mindestabstand nach innen rücken.

> Sollte ein Grünstreifen mit Heckenebewuchs an der Grundstücksgrenze errichtet werden, dann ist dieser auf die vorgeschriebene Höhe einzuhalten.

Ich bitte um kurze Rückmeldung und Bestätigung per Mail,
dass diese Nachricht bei Ihnen eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Eingrünung:

unter Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes ist eine mindestens 2-reihige Hecke zu pflanzen. Aus der Pflanzenliste können kleinwüchsige Pflanzen (Schlehe, Hundrose) gewählt werden. Da nur in einem kleinen Teilbereich angrenzend zum Flurstück 909 gepflanzt wird, ist anzunehmen, dass damit nur eine sehr geringe Verschattung entstehen dürfte. Zudem kann der Vorhabenträger durch Pflegemaßnahmen sicherstellen, dass der gesetzliche Grenzabstand sowie die zulässige Wuchshöhe nicht überschritten wird.

Beschlussvorschlag 1:

Der Marktgemeinderat nimmt die geänderte Vorhabenplanung zur Kenntnis. Die vorgebrachten Belange werden durch die angepasste Planung ausreichend berücksichtigt. Der angepasste Bebauungsplan ist erneut zu veröffentlichen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung der Produktionshalle mit den technischen Einrichtungen aufgrund einer vorliegenden Planreife nach § 33 BauGB zur Kenntnis.

Alternativer Beschlussvorschlag 2:

Die Marktgemeinde Wiesau nimmt die Einwände zur Kenntnis und stellt sie den Belangen zur Aufstellung des Bebauungsplanes und den Belangen des Grundstückseigentümers des Gewerbebetriebs gegenüber.

Der Gewerbebetrieb besteht bereits seit vielen Jahren, an der Grundstücksgrenze ist bereits seit einiger Zeit eine teilüberdachte Lagerfläche vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Schattenwurfstudie stellt der Marktgemeinderat fest, dass die Auswirkungen des überdachten Lagebereiches, der keine gebäudeähnliche Wirkung gemäß Bebauungsplan entfalten darf und somit als überdachter Stellplatz und Lagerbereich als Nebenanlage zu bewerten ist, nur in geringem Umfang auf das nördlich angrenzende Nachbargrundstück zu erwarten sind.

Im für die Wachstumsphase relevanten Zeitraum von Ende

<p>März bis Ende September ist ein Schattenwurf in einer Tiefe von ca. 1,5-6 m auf das Grundstück des Einwänders zu erwarten. Bei einer Länge von gut 50 m für die Überdachung entspricht dies einer beschatteten Fläche von Minimum ca. 80 m² maximal ca. 330 m². Dies entspricht einem Anteil von ca. 1,5 % bis maximal 6,4 % des gesamten Flurstücks. Der Vorhabensträger (Gewerbebetrieb) hat dem Grundstückseigentümer für diese Auswirkungen eine entsprechende Ersatzzahlung angeboten, die der Einwänder abgelehnt hat.</p> <p>Nach Rücksprache zwischen Planverfasser, Planer des Vorhabens und dem Vorhabensträger ist eine Verschiebung des überdachten Lagerbereichs um 3 m Richtung Süden aufgrund des erforderlichen Bewegungsbereiches vor der Halle leider nicht möglich. Ebenso wenig ist aus diesem Grund eine Verschiebung des Silos möglich. Beim vorgesehenen Silo ist noch zu berücksichtigen, dass nur eine sehr geringfügige Unterschreitung der Abstandsfächen erfolgt. Insofern entspricht die Schattenwurflängen in der Schattenwurfstudie nur in geringen Umfang dem zusätzlich Abstandsfächenrecht dem Nachbarn zugemutete Belastung. Eine Reduzierung der Bauhöhe des Silos ist nach Rücksprache mit dem Vorhabensträger leider nicht möglich.</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Schutzvorschriften des Abstandsfächens kommt der Marktgemeinderat zum Ergebnis, dass die Belange des Sozialfriedens, der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht betroffen sind. Allenfalls entstehen geringfügige Auswirkungen durch die Beschaffung einer als Ackerfläche genutzten Grundstücksfläche. Auch die Möglichkeit, selbst ein grenzständiges Gebäude auf dem benachbarten Grundstück im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung zu erstellen, ist nur in geringen Umfang betroffen. Das Grundstück weist eine Gesamtfläche von über 350 m auf, sodass genügend Spielraum für diesen Fall vorliegt. Zudem ist nicht erkennbar, dass eine bauliche Anlage privilegiert errichtet werden sollte. Nach Abwägung aller Belange sind Planänderungen nicht veranlasst.</p>
--

<p>BÜRGER MÖRITZ</p> <p>Email vom 12.06.2024</p> <p>Am 20.12.2023 habe ich zur frühzeitigen Beteiligung der Planungen der Firma Dister bei dir meine Stellungnahme zum Thema Einfriedung erklärt und aufschreiben lassen. Mein Grundstück grenzt an zwei Seiten zur Planfläche an. Nordöstlich bewirtschaftete ich eine Ackerfläche und Südöstlich ist ein Weg angelegt um meine Ackerfläche auch von oben zu erreichen. Wie ich damals schon zur Stellungnahme erläutert habe, sollen die Planungen dahingehend geändert werden, dass der Zaun 0,5m Abstand von der Grenze erhalten soll. Ich kann meine Ackerfläche so nicht annähernd bis zur Grenze bewirtschaften, da mit Arbeitsgeräten immer ein gewisser Abstand zum Zaun nötig sein wird. Auch die Fahrt auf dem Weg der eine Grundstücksbreite von 3,5m hat, ist mit den üblichen Landmaschinen die eine Breite von 3 m (Erntemaschinen sogar 3,4m) haben fast unmöglich, wenn der Zaun genau auf die Grenze gebaut ist. Da ich in der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit keine Angaben zum Abstand der Einfriedung finden könnte, will ich hiermit nochmals meine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>Ulrich Möritz</p>	<p>Da auf der Südseite bereits eine (in Lage und Höhe zu lässige) Zaunanlage besteht, ist die Forderung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es kann im Durchführungsvertrag geregelt werden, dass bei Neuanlage eines Zaunes entlang der Grundstücksgrenzen dieser dann um die geforderten 0,5 m eingrückt wird.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Planänderungen sind nach Abwägung nicht veranlasst. Der Vorschlag, ein Neubau der Zaunanlage die Lage des Zauns um 0,5 m von der Grundstücksgrenze einzuräumen, wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>
---	---

Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen (maßgebend ist nur das Original)		Hinweise/Berücksichtigungshinweise
<p>Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 210 Bauverwaltung, Stellungnahme 17.06.2024</p> <p>zur o.g. Bauleitplanung wurde die Untere Bauaufsichtsbehörde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Mit E-Mail vom 15.01.2024 wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese möchten wir zu Beginn verweisen, insbesondere auf unsere Ausführungen zum Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB und zum Brandschutz. Diese Aussagen halten wir weiterhin aufrecht.</p> <p>Folgende ergänzende Stellungnahme möchten wir im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB abgeben:</p> <p>I. Vorhaben- und Erschließungsplan:</p> <p>Geplant ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB. Die vorgelegten (zeichnerischen) Unterlagen bestehen aus dem Bebauungsplan (Teil A1), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil A2) und einem Vorhaben- und Erschließungsplan mit dargestellten Oberflächen und Höhen (Teil A3).</p> <p>Der VEP wird vom Vorhabenträger vorgelegt und enthält das zu realisierende Vorhaben und die zu seiner Erschließung notwendigen Erschließungsmaßnahmen. Der VEP enthält also das städtebauliche und architektonische Konzept des geplanten Vorhabens. Der VEP muss widerspruchsfrei mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan übereinstimmen.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Der VEP enthält lediglich die Ansichten der geplanten Halle. Das ebenfalls geplante Silo und die Absauganlage werden lediglich angedeutet bzw. abgeschnitten. Das Silo ist lediglich in der Südansicht und in der Westansicht dargestellt, jedoch unvollständig und nicht identisch (Deckenfilter in der Westansicht nicht dargestellt, Bemalung und Beschriftung fehlt komplett, Anlage zum Teil abgeschnitten). Die geplante Absaugung ist sogar nur in der Südansicht enthalten, wird aber wie das Silo zum Teil von der geplanten Halle überdeckt.</p>	<p>Ein Brandschutzkonzept wird derzeit zur Bauantrag erarbeitet. Der Grundschatz zur Löschwasserbereitstellung ist nach bisherigem Beteiligungsverfahren Gegeben. Der Vorhabenträger ist für den erweiterten Objektschutz selbst verantwortlich.</p> <p>In der Begründung liegt bereits eine ausführliche Begründung unter Kapitel 1.2.2 vor, wieso an dem Standort i.V.m. Entwicklungsgebot festgehalten wird. Es ist festzu stellen, dass das Sachgebiet nicht auf die ergänzte Ausführung zum Entwicklungsgebot eingegangen wird.</p> <p><u>Zu I. Vorhaben- und Erschließungsplan:</u> Der Planverfasser empfiehlt dem Vorhabensplaner, die von der Fachstelle genannten inhaltlichen Widersprüche aufzulösen. Die Vorhabenplanung sollte entsprechend überarbeitet werden. Durch die geänderte Vorhabenplanung ist eine nochmalige Auslegung erforderlich. Das Regenrückhaltebeckens ist in den Plänen A1 bis A3 bisher dargestellt. Um eine klare Trennung zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan zu erreichen wäre anzuraten, beide Planarten getrennt darzustellen. Damit wären auch die Vertragsinhalte des Durchführungsvertrages hinsichtlich des Vorhabens, zu dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, klar geregelt. Sollten damit abwägungsrelevante Inhalte verändert werden, müsste der gesamte Bauleitplan erneut veröffentlicht werden. Andererseits ist bisher in der Legende zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplan getrennt.</p>	

	<p>Des Weiteren fehlen im VEP das geplante Regenrückhaltebecken, die geplanten Parkplätze und die überdachten Carports an der Nordostseite des Grundstücks. Auch sind im VEP keine Angaben zur Erschließung enthalten, sondern lediglich im Bebauungsplan.</p> <p>Im VEP wird die Gebäudehöhe der geplanten Halle durch eine rote Linie mit 7,30 m angegeben. Zusätzlich befindet sich dort aber noch eine blaue Linie mit der Bezeichnung „maximale Gebäudehöhe“ mit einem Wert von 8,5 m. In den textlichen Festsetzungen wird jedoch eine maximale Gebäudehöhe von 9 m festgesetzt (Ziffer 1.2.2). Welche Maß ist im vorliegenden Fall einschlägig? Auch in diesem Sinne ist das Vorhaben im VEP nicht ausreichend konkretisiert.</p> <p>II. Zeichnerische Festsetzungen:</p> <p>Laut den zeichnerischen Festsetzungen (Teil A1) sind zwei Zufahrten in das Baugebiet festgesetzt. Zum einen an der Westseite des bestehenden Bürogebäudes und zum anderen über die Fl.Nr. 4410/12 der Gemarkung Wiesau. Wie in unserer letzten Stellungnahme bereits angemerkt handelt es sich letzteren um ein Privatgrundstück. Hierfür ist eine dingliche Sicherung der Zufahrt erforderlich. Hierauf wird in der Begründung und im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB) jedoch nicht eingegangen. Im Übrigen wird im dazugehörigen Schallschutzbuch nur von einer Zufahrt ausgegangen. Dieser Widerspruch ist noch aufzuklären, auf die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 17.06.2024 wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Für die geplanten Stellplätze ist das Planzeichen 15.3 der PlanZV anzuwenden.</p> <p>Im nordöstlichen Bereich des Grundstücks wurden Flächen für Carports und überdachte Lagerflächen die keine gebäudeähnliche Wirkung an der Grundstücksgrenze entwickeln festgesetzt. Die Einhaltung dieser Festsetzung ist jedoch nicht möglich, da es sich in solchen Fällen um tatsächliche Gebäude handelt! Der Begriff „gebäudeähnlich“ ist nur für bauliche Anlagen anwendbar, die eben keine Gebäude sind.</p> <p>Das Planzeichen „Maßzahl in Meter“ ist nur schlecht lesbar.</p>	<p><u>Zu den zeichnerischen Festsetzungen:</u></p> <p>Vorgesehen ist nur eine Zufahrt über das eigene Grundstück. In der Planzeichnung entfällt das Zeichen bei Flur Nr. 4410/12.</p> <p>Aus Sicht des Planverfassers ist das genannte Planzeichen nicht zwingend erforderlich, sofern sich die Inhalte aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan eindeutig ergeben.</p> <p>In der überarbeiteten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanung wird im Bebauungsplan ein zulässiger Zufahrtsbereich festgesetzt, sodass die Festsetzung des Bebauungsplanes den Vorgaben und Annahmen des Schallgutachtens entsprechen.</p>
--	---	--

<p>III. Textliche Festsetzungen:</p>	<p>Zu den textlichen Festsetzungen: Das Büro und die Verwaltung der Firma ist im Vorhabenplan im Bereich des Bestandsgebäudes beinhaltet.</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung ist so zu konkretisieren, dass die textliche Festsetzung mit dem VEP übereinstimmen. Zum Beispiel sind die angesprochenen Büro- und Verwaltungsgebäude, und die Nebenanlagen bislang nicht Teil des VEP, gleiches gilt auch für die Festsetzung 1.3.3 hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen. Auch die Werbeanlage sollten Bestandteil des VEP sein.</p> <p>Die Angaben zur Entwässerung gehören nicht zur Art der baulichen Nutzung.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 1.2.1 festgesetzt, dass bei der Berechnung der GFZ die Flächen für Stellplätze und Garagen sowie deren Zuflächen nicht berücksichtigt werden, sofern diese unterhalb der Geländeoberfläche errichtet werden. Da aber laut VEP keine Stellplätze in der Art errichtet werden sollen, macht diese Festsetzung wenig Sinn.</p> <p>Für das geplante Silo soll eine Baulinie festgesetzt werden. Da die bauliche Anlage aber in der Nähe der Grenze errichtet werden soll, ist dies aufgrund der Vorschriften zu den Abstandsflächen kritisch zu sehen. So wurde bei der Abwägung dargelegt, dass im Bauantragsverfahren eine Abstandsfächenerübernahme vorgelegt werden soll. Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO sind in diesem Fall aber gar keine Abstandsflächen einzuhalten. Somit läuft dieses Argument ins Leere. In der Abwägung sollten auch genaue Angaben zur Überschreitung dargelegt werden, bislang ist lediglich von einer geringfügigen Überschreitung die Rede.</p> <p>Gemäß der Festsetzung 1.5.6 fallen Stützwände und Lärmschutzwände nicht unter den Begriff Einfriedungen. Dies ist nicht korrekt, da zumindest eine Lärmschutzwand eine Einfriedung darstellt. Weitergehende Regelungen für Lärmschutzwände enthält der Bebauungsplan nicht.</p> <p>Unter Punkt 1.6 (Geländegestaltung) werden Abweichungen von der maximalen Höhe für notwendige Lärmschutzwälle im notwendigen Umfang definiert. Im VEP werden jedoch keine Lärmschutzwälle dargestellt.</p> <p>Der Punkt 2.3 (Bodenkundpflege) bei den textlichen Hinweisen ist leer.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen dienen dazu, die in einer Planzeichnung des Vorhabenplanes nicht darstellbaren Regelungen festzusetzen. Damit soll erreicht werden, dass neben dem klar erkennbaren Vertragsinhalt, zudem sichtete Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet auch über die Nutzungsdauer und somit die Nutzungsdauer des Bebauungsplanes hinaus geregelt wird, welche Nutzungen und baulichen Anlagen grundsätzlich im Gelungsbereich zulässig sind.</p> <p>Grundsätzlich wäre es möglich, zulässige Verbeantragungen ausschließlich im Vorhabenplan festzulegen.</p> <p>Sofern der Gemeinderat aus städtebaulichen Gründen dies für notwendig erachtet, wäre der Vorhabenplan entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Festlegung und der Art der baulichen Nutzung, welche baulichen Anlagen unter welchen Anforderungen zulässig sind, sollte beibehalten werden. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens war es im Rahmen der Abwägung erforderlich, sachgerechte Festlegungen zu Entwässerung und somit zu Erschließung des Plangebiets zu treffen. Insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und des Entwässerungsplaners erfolgte diese Festsetzung. Die Festsetzung dürfte auch zulässig sein, da nach § 1 Abs. 4 BauNVO in den standardisierten Baugebieten Festsetzungen getroffen werden können, die das Baugebiet nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Das Sondergebiet ist dabei ausgenommen, da in einem Sondergebiet die Anforderungen an die Art der Nutzung und die Betriebe und baulichen Anlagen gesondert zu regeln sind.</p> <p>Das ist im vorliegenden Bebauungsplan der Fall.</p>
---	---

IV. Begründung:

Unter der Ziffer 1.9 wurde zum städtebaulichen Trennungsgrundsatz und zum Immissionsschutz Stellung genommen.

Gemäß § 50 Satz 1 BlmSchG sind Bereiche mit immissionsträchtigen Nutzungen von Bereichen immissionsempfindlichen räumlich so zuordnen und damit zu trennen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich um einen Belang, welcher der gemeindlichen Abwägung zugänglich ist. Das heißt, dieser Grundsatz ist im Rahmen der Abwägung überwindbar, wenn von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen und im Einzelfall besondere städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die ein zurücktreten des Trennungsgrundsatzes rechtfertigen (Bischopink, Külpmann, Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rn. 986)

Die Gemeinde muss daher alle städtebaulichen Gründe in die Abwägung einfließen lassen, welche ihrer Meinung nach ein zurücktreten des Trennungsgrundsatzes rechtfertigen. Und das bezieht sich nicht nur auf das Thema Schallschutz. Von daher ist die Begründung diesbezüglich zu ergänzen.

In der Begründung fehlen auch Aussagen, warum das Ansetzen von höheren Immissionsrichtwerten beim Wohnhaus Brunnstraße 16 angemessen ist. Das Vorliegen einer Gemengelage rechtfertigt nicht automatisch das Ansetzen von höheren Immissionsrichtwerten. Es ist lediglich die Rede von einer gerechten Abwägung. Wir verweisen hierzu auf Ziffer 6.7 Abs. 2 TA Lärm und auf die Mail des Landratsamtes vom 12.01.2024.

V. Allgemeiner Hinweis:

Im Anschreiben zur Beteiligung bitten Sie, dass wir die Unterlagen an die in Ihrem Haus jeweiligen zuständigen Fachstellen weiterleiten sollen. Grundsätzlich muss die Gemeinde angeben, an welche konkreten Fachstellen die Unterlagen weitergeleitet werden, das Landratsamt kann diese Entscheidung der Gemeinde nicht abnehmen. Da uns der Verteiler nicht angezeigt wird, können wir auch nicht nachvollziehen, welche Fachstellen das Anschreiben erhalten haben. Wir bitten

Zum Thema Silo und Unterschreitung der Abstandsfächen siehe Würdigung zur Einwendung aus der Nachbarschaft.

Nachdem keine Lärmschutzwände erforderlich und geplant sind, kann die entsprechende Festsetzung entfallen.

Zur Begründung:

Die Fachstelle übersieht, dass es sich beim vorliegenden Betrieb um eine Erweiterung eines bereits seit langer Zeit bestehenden Betriebes handelt, der bereits vor Entstehen der angrenzenden Wohnnutzungen am Standort ansässig war.

Dieser Sachverhalt kann in der Begründung noch einmal klar gestellt werden. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um ein erstmaliges „Entwickeln“ von zwei an sich nach dem städtebaulichen Trennungsbot unverträgliche Nutzungen. Vielmehr war das Nebeneinander dieser beiden Nutzungen bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden.

Zum Thema höhere Immissionsrichtwerte beim Wohnhaus Brunnstraße 16 ergänzt der zuständige Schallgutachter folgende Würdigung für die Abwägung:

BAS erg.

(lag bis 20.7.24 noch nicht vor)

daher um Überprüfung, ob auch wirklich alle Fachstellen das Anschreiben erhalten haben.

Würdigung des Planverfassers:

Bei der Fa. Distner handelt es sich um einen seit Jahrzehnten angesiedelten Betrieb am Ortsrand von Wiesau, in dessen Umfeld später mehrere Wohngebäude entstanden.

Standortalternativen für den Betrieb ergäben sich nur mit einer Komplettentfernung des Standortes Wiesau und Wegzug aus Wiesau. Der Markt Wiesau verfolgt das städtebauliche Ziel, seine Betriebe vor Ort zu halten und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Eine Konfliktminimierung durch Verzicht auf die Möglichkeit der Firmenerweiterung kommt unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange, insbesondere der örtlichen Wirtschaft, nach Abwägung nicht infrage.

Durch umfangreiche Gutachten und entsprechende Auflagen konnten Nachbarschaftsbelaenge berücksichtigt werden. Der angesetzte Zwischenwert von 57 dB(A) für das Wohnhaus Brunnenstr. 16 wurden seitens des Schallschutzbüro und Vorhabenträgers sowie des Marktes mit der unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt. Die UIB bestätigt in Ihrer Stellungnahme vom 17.06.2024 den angesetzten Zwischenwert von 57 dB(A) als fachlich vertretbar, sofern eine gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Grundlage dafür ist die TA Lärm (Fassung 26.8.1998), Ziff. 6.7:

„(1) Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen (Grenzlage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietekategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszu setzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. (2) Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes

maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwicklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.“

Die Voraussetzungen für die Gemengelage und die Bildung eines angemessenen, erhöhten Wertes hat der Marktgemeinderat aufgrund der Bestandsituation der historischen Entwicklung der vorhandenen Nutzungen erkannt. Mit dem Entstehen der Schreinerei Distler in den frühen sechziger Jahren entstanden nur weiter nördlich gleichzeitig Wohnnutzungen. Die direkt angrenzenden Wohnnutzungen an den zwischenzeitlich erweiterten Betrieb entstanden erst nach Beginn des Gewerbebetriebs. Wesentliche Konflikte zwischen der Gewerbenutzung und den später im direkten Anschluss entstandenen Wohnnutzungen sind der Marktgemeinde nicht bekannt. Die lärmtechnischen Auswirkungen des Betriebes sind bereits seit vielen Jahren ortsüblich. Die von der Marktgemeinde zugelassene Entwicklung von Wohnnutzungen und Gewerbenutzung in direkter Nachbarschaft kann aus Sicht der Marktgemeinde fortgesetzt werden. Die erforderliche, gegenseitige Rücksichtnahme ist unter Berücksichtigung der schalltechnischen Fachgutachtens weiter möglich. Somit ist auch die dringend erforderliche Betriebserweiterung für die Firma Distler einer sachgerechten Abwägung nach Ansicht der Marktgemeinde zugänglich, da nur an einer Stelle der untersuchten Immobilie geringfügige Überschreitungen der zulässigen Wohngebietswerte vorliegen. Zudem ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass das Gebäude mit den Überschreitungen im Eigentum des Gewerbebetriebs ist. Mit der bereits bestehenden und der geplanten

<p>Gebäude Anordnung fand bisher eine ausreichende Abschirmung der lärmintensiven Arbeiten gegenüber den Wohnnutzungen statt. Mit der Neuordnung wird diese Abschirmung noch verbessert.</p>	<p>Aufgrund dieser besonderen städtebaulichen Situation sieht es der Marktgemeinderat im Rahmen der Abwägung als sachgerecht an, für diesen Immisionsort den mit dem Landratsamt abgestimmten Zwischenwert von 57 dB(A) bei der Frage, ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, anzusetzen.</p>	<p>Die Ergebnisse des Schallgutachtens sowie der genannte Wert an der Brunnenstraße 16 wurde dem Marktrat zur Billigung für die öffentliche Auslegung vorgelegt. Das Schallgutachten und das Ergebnis wurden diskutiert und in die laufende Abwägung bereits eingestellt.</p> <p>In der bisherigen Abwägung war auch die historische Entwicklung des Planungsgebietes und der angrenzenden Nutzungen eingestellt worden. Der Bebauungsplan aus den sechziger Jahren ermöglichte bereits den Fertbaubetrieb Distner (ehemals Schreinerei) direkt neben einer weitgehend später entstandenen Wohnnutzung. Die direkte Nachbarschaft von Gewerbe und Wohnen war somit bereits in den sechziger Jahren durch den Bebauungsplan vorbereitet, im Laufe der Jahre wurden weitere Wohngebäude sowie die Erweiterung der Firma Distner genehmigt. Diese Entwicklung mit dem unmittelbaren Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen musste im Rahmen der Abwägung zum vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt werden.</p>	<p>Dabei mussten sowohl die privaten Belange der angrenzenden Wohnnutzungen als auch die Belange der gehmigten Firma Distler ausreichend gewichtet in die Abwägung eingestellt werden. Die Berücksichtigung einer kleinräumigen Gemengelage zwischen dem Betrieb Distner und dem Wohnhaus Brunnenstr. 16 wurde zwischen Schallgutachter, Marktgemeinde und Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Insbesondere floss in die Abwägung ein, dass das Wohnhaus Brunnenstraße 16 im Eigentum der Firma</p>
--	---	---	--

Distner liegen.

Der Marktgemeinde sind derzeit keine Konflikte zwischen dem Gewerbebetrieb und den Nutzern bzw. den Mietern dieses Wohnhauses bekannt. Dies bestätigt auch die Firma Distner.
Des Weiteren war in der Abwägung zu berücksichtigen, dass an der Ostfassade des Wohnhauses (unmittelbar an der Zufahrt zum Gewerbebetrieb liegend) keine schutzwürdigen Räume liegen.

Auf die Würdigung zur Stellungnahme der unteren Immisionsschutzbehörde am Landratsamt und den Be schlussvorschlag der Verwaltung direkt anschließend wird verwiesen.

Die Begründung wird entsprechend dem Abwägungsergebnis ergänzt, es wird klar gestellt, dass der Gemengelogenwert von 57 db(A) nicht festgesetzt ist, sondern Ergebnis der Abwägung auf Basis des Schallgutachtens und der Rückkopplung mit dem Landratsamt ist.

Zu V allgemeiner Hinweis:
Wird verwaltungsintern weitergeleitet.

Landratsamt Tirschenreuth, untere Immissions- schutzbehörde, Stellungnahme 17.06.2024	<p>zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbeerweiterung Fichtenschacht Süd“ gab die Untere Immissionschutzbehörde (UIB) im Rahmen des Verfahrensnach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.01.2024, Az. 1710/105-240-Gä eine erste Stellungnahme ab. Darin konnte konkret bzw. abschließend nur auf das Kapitel Luftreinhaltung eingegangen werden. Entsprechende abschließende fachliche Aussagen zum Kapitel Schallschutz waren zum damaligen Zeitpunkt wegen einer fehlenden schalltechnischen Untersuchung des Vorhabens noch nicht möglich, vgl. dazu die Ausführungen der UIB im oben zitierten Schreiben.</p> <p>Für das aktuelle Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB liegt jetzt das Schallschutzzugrachten des Büros IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr. 23.14050-b02 vom 26.04.2024 vor. Dieser Untersuchungsbericht bildet auch die Basis für die schalltechnische Beurteilung der Bauleitplanung durch die UIB.</p>	<p>1. Auswertung des Untersuchungsberichts</p> <p>Beim Büro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH handelt es sich um eine Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz. Seitens der UIB wird deshalb grundsätzlich von der “Richtigkeit“ der Ergebnisse des Gutachtens ausgegangen. Seine Prüfung kann sich im Wesentlichen nur auf die Plausibilität beschränken; die konkreten, von einer EDV-Anlage durchgeführten Berechnungen, die die beurteilungsrelevanten Ergebnisse liefern (Beurteilungsspiegel, Spitzenspiegel), sind nicht nachvollziehbar. Dies stellt aber keinen Mangel dar.</p> <p>Die Gutachterstelle setzte hier bereits im Rahmen der Bauleitplanung anstelle der eigentlich einschlägigen Norm DIN 18005 Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung vom Juli 2023 als schalltechnische Beurteilungsgrundlage die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 an. Dies ist sinnvoll, da es sich hier ja um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan direkt für den Betrieb Distner Fenster & Türen handelt und die TA Lärm für die schalltechnische Beurteilung dieses Gewerbebetriebs im konkreten (Bau)Genehmigungsverfahren ohnehin die alleinig anzuhaltende Vorschrift ist.</p> <p>1.1 Maßgebliche Immissionsorte, Immissionsrichtwerte, Maximalpegel</p> <p>Auf der Seite 10 des Schallschutzzugrachtens findet sich eine Tabelle mit den von</p>
---	---	--

der IBAS berücksichtigten maßgeblichen Immissionsorten, ihrer Schutzwürdigkeit (Gebietseinstufung), den daraus resultierenden Immissionsrichtwerten und der zulässigen Maximalpegel. Seitens der UfB besteht Einverständnis mit der Auswahl der Immissionsorte und ihrer Schutzwürdigkeit (Allgemeines Wohngelände „WA“ im Sinne des § 4 BauNVO).

Für den in der Tabelle aufgeführten Immissionsort Brunnenstraße 16 (IO 1) auf der Flur Nr. 4410/17 geht die Gutachterstelle abweichend von der Schutzwürdigkeit eines hier eigentlich zutreffenden WA von einer Gemengeladung im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm aus und setzt dafür für den Tagesszeitraum (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) cristelle des WA-Immissionsrichtwerts von 55 dB(A) den um 2 dB(A) erhöhten Wert von 57 dB(A) an. Das Vorliegen einer Gemengeladung ist mit dem Landratsamt grundsätzlich abgestimmt, vgl. die E-Mail des Herrn Markus Zapf, Abteilungsleiter 2 am Landratsamt an Herrn Thomas Weiß von der VG Wiesau vom 12.01.2024. Der von der Gutachterstelle für den IO 1 gewählte Immissionsrichtwert von 57 dB(A) kann in diesem Zusammenhang von der UfB mitgetragen werden.

1.2 Anlagenlärm - Beurteilung nach TA Lärm

Unter der Nummer 4 des Untersuchungsberichts finden sich die erforderlichen Daten, die die Gutachterstelle für die Durchführung der schalltechnischen Berechnungen angesetzt hat:

- Betriebszeit,
- Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden,
- Umfang des Werks- und Lieferverkehrs (LKW-Verkehr) und Ablauf des Warenverkehrs.

Beim Vergleich des im Gutachten angesetzten Umfangs des Fahr- und Warenverkehrs mit den entsprechenden Daten auf der Seite 17 der Begründung zum Bebauungsplan Stand 06.05.2024 zeigt sich allerdings eine erhebliche Diskrepanz:

Anzahl pro Tag	Gutachten	Begründung zum BP
LKW über 7,5 t	2	5 - 12
LKW bis 7,5 t	5	10 - 15
PKW Kundenverkehr	10	20 - 25

Die jeweiligen Unterschiede sind extrem und schalltechnisch relevant, insbesondere da der gesamte Erschließungsverkehr zur Firma Distner auf der durch das Allgemeine Wohngelände „Fichtenschacht“ führenden Brunnenstraße verläuft und der kritische Immissionsort Brunnenstraße 16 (IO 1) maßgeblich ist für die Beurteilung der Geräuschimmissionen beim Befahren des Betriebsgrundstücks (Vorbeifahrt). Bei

Die Werte werden selbstverständlich redaktionell ergänzt. Es handelt sich um die ersten überschlägigen Einschätzungen des Planverfassers zu Beginn der Planungen. Zwischenzeitlich erfolgte als Grundlage für das Gutachten eine genaue Ermittlung der Fahrbewegungen durch den Vorhabensträger. Klarstellung erfolgt, wobei die Anzahl der Pkw-Kundefahrten von Tag zu Tag schwanken kann und nicht im Einflussbereich des Vorhabensträger liegt.

Zu 1.2:

diesen Geräuschen handelt es sich um ein nach der TA Lärm zu beurteilendes Anlagengeräusch und nicht um nach der 16. BlmSchV zu beurteilende Verkehrsgeräusche, d.h. es gilt dort (tagsüber) der angesetzte TA Lärm - Immissionsrichtwert (hier: 57 dB(A)).

Unabhängig davon, wie es zu den oben beschriebenen unterschiedlichen Zahlen beim LKW- und Kundenverkehr gekommen ist und welche letztendlich realistisch sind, können von der UlB hier nur die Ergebnisse des Gutachtens diskutiert werden, und diese basieren auf den niedrigeren Werten, siehe die obige Tabelle.

In der Tabelle 10 auf der Seite 27 des Untersuchungsberichts sind die berechneten Beurteilungspegel an den fünf berücksichtigten Immissionsorten dargestellt. Weiterhin finden sich in der Anlage 7.2 des Gutachtens die Teilbeurteilungspegel der untersuchten einzelnen Schallquellen. Die Tabelle 10 weist aus, dass an allen Immissionsorten die jeweils angesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten sind. Wie oben stehend bereits ausgeführt ist, gilt dies jedoch nur für den von der Gutachterstelle getroffenen Ansatz, d.h. mit den niedrigeren Zahlen für den LKW- und Kundenverkehr.

Das Maximalpegelkriterium der TA Lärm ist eingehalten, vgl. die Seite 30 des Gutachtens.

1.3 Verkehrslärm - Beurteilung nach 16. BlmSchV

Die IBAS untersuchte den Verkehrslärm sowohl auf der Brunnenstraße als auch auf der Schönhaider Straße (St 2170). Hierbei kann unterschieden werden, dass der LKW-Verkehr sowie ein Teil des PKW-Verkehrs auf der Brunnenstraße jedenfalls allein der Firma Distner zugerechnet werden können, während die St 2170 auch den allgemeinen Verkehr aufnimmt.

Insgesamt haben die durchgeführten Berechnungen ergeben, dass an den betroffenen Wohnhäusern an der Brunnenstraße die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV eingehalten sind und der „Planfall“ - das ist die geplante Betriebserweiterung - tagsüber lediglich zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels um gerundet 1 dB(A)föhrt, vgl. dazu die Tabelle 17 auf der Seite 35 des Gutachtens. Damit brauchen entsprechend der Nr. 7.4 TA Lärm keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Minderung der Verkehrslärmimmissionen durch die Firma Distner getroffen werden.

Zu 1.3.

Kenntnisnahme, nach Abwägung sind keine Planänderungen veranlasst.

Zu 2. Schallschutz

Die Fahrbewegungen basieren auf der Betriebsbeschreibung der Firma Distner. Diese wurde an den Schallschutzbegleiter weitergereicht. Der Schallschutzbegleiter hat hier mit der Firma Distner auch entsprechende Rücksprachen gehalten und Informationen zum Betrieb etc. eingeholt, die in das Gutachten eingeflossen sind.

Nach Rücksprache zwischen dem Vorhabenträger und dem Planverfasser am 2.7.2024 können die vom Schallschutzbegleiter angesetzten Fahrbewegungen weiter als realistisch angesehen werden.

<p>Auf die Betrachtung der Verkehrsflärmmissionen auf der Schönhaider Straße sowie auf der Brunnenstraße im Einmündungsbereich der Schönhaider Straße kann nach hiesiger Auffassung verzichtet werden, da dort die Geräuschemissionen des allgemeinen Verkehrs einen dominierenden Einfluss haben.</p>	<p>2. Zusammenfassung</p> <p>2.1 Schallschutzwatachten</p> <p>Die oben bereits diskutierten Ergebnisse des Gutachtens des Büros IBAS Ingenieurgesellschaft mbH gelten nur in Verbindung mit den von der Gutachterstelle angesetzten Daten und Zahlen des Betriebs Distner. Ist der tatsächliche Umfang des Fahr- und Warenverkehrs aber größer und entspricht den Daten aus der Begründung zum Bebauungsplan, können die Ergebnisse des Gutachtens grundsätzlich nicht für die schalltechnische Beurteilung der aktuellen Bauleitplanung herangezogen werden. Ob in diesem Zusammenhang ein „einfaches Hochrechnen“ bei Geräuschmissionen möglich ist, kann seitens der UlB nicht beurteilt werden. Es ist jedoch die Aussage möglich, dass der höhere Fahr- und Warenverkehr auch zu entsprechend höheren Beurteilungspiegeln führen würde.</p> <p>Insgesamt ist also der UlB eine abschließende schalltechnische Beurteilung des Planvorhabens des Marktes Wiesau aktuell noch immer nicht möglich. Es ist zunächst noch abzuklären, ob der von der Gutachterstelle getroffene Ansatz des Umfangs des Fahr- und Warenverkehrs der korrekte ist oder doch die Zahlen aus der Begründung zum Bebauungsplan die wahren Werte darstellen.</p> <p>Treffen die Zahlen aus dem Gutachten zu, werden diese im Baugenehmigungsbescheid als Nebenbestimmung festzulegen sein, Stellen aber die höheren Zahlen aus der Bebauungsplanbegründung die wahren Werte dar, sind die Berechnungen mit diesen Zahlen nochmals durchzuführen, um entsprechend die wahren Beurteilungspegel zu ermitteln.</p> <p>2.2 Bebauungsplan</p> <p>Die Gutachterstelle ging bei ihrer Untersuchung davon aus, dass die Zufahrt zum Betriebsgrundstück ausschließlich über das Grundstück Flur Nr. 4110/3 (Gemarung Wiesau) erfolgt.</p> <p>Dies entspricht einer Vorbeifahrt am Immissionsort 1, dem Wohnhaus Brunnenstraße 16, vgl. dazu den Lageplan aus der Anlage 1 des Gutachtens.</p> <p>In der aktuellen Version des Bebauungsplans Stand 06.05.2024 ist dieser Zufahrtsbereich durch einen dunkelgrauen Doppelpfeil auch entsprechend dargestellt bzw. markiert.</p> <p>Der Vorhabensträger wurde vom Planverfasser darüber in Kenntnis gesetzt, dass die angesetzte Anzahl der Fahrbewegungen als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen wird.</p> <p>Planänderungen wären somit nicht veranlasst. Der Planverfasser empfiehlt, die angesetzten Fahrbewegungen auch im Durchführungsvertrag aufzunehmen oder einen direkten Bezug zwischen Durchführungsvertrag und Schallgutachten als Teil des Bebauungsplanes in den Vertrag aufzunehmen.</p> <p>Zu 2.2.</p> <p>Die zweite Zufahrt über das genannte Grundstück konnte bisher im Bestand wegen fehlender Absperreinrichtungen grundsätzlich genutzt werden. Nach Angabe des Vorhabensträger (Telefonat am 2.7.2024) wird diese Zufahrt für den Betriebsablauf nicht benötigt. Alleinige Zufahrt ist (wie im Schallgutachten korrekt angezeigt) die westlich davon liegende, bestehende Zufahrt über das Betriebsgrundstück. Die Planzeichnung wird entsprechend klargestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Marktgemeinde kommt in der Endabwägung unter Berücksichtigung der Würdigung zur Stellungnahme der unteren Immisionsschutzbehörde, des Bauamtes am Landratsamt und der Würdigungsvorschlägen des Planverfassers zum Ergebnis, dass im Rahmen der gegenwärtigen Rücksichtnahme mit Berücksichtigung des Zwischenwertes von tags 57 dB(A) am Wohnhaus der Brunnenstraße 16 nach Ziff. 6.7 der TA Lärm ein gerechter Ausgleich der Interessen zwischen dem Gewerbebetrieb Distner und den Wohnnutzungen nach den Vorgaben der gegenseitigen Rücksichtnahme erreicht wird. Weitergehende Lärmüberschreitungen (durch Gewerbe und Verkehrs lärm, auch an den weiteren, vorhandenen Wohnnutzungen) sind auf Grundlage des Gutachtens nicht zu erwarten.</p>
--	---

<p>Allerdings findet sich eine solche Markierung auch im Bereich der beiden Grundstücke Flur Nrn. 410/16 und 4410/12, was nach hiesiger Auffassung die Interpretation zulässt, dass das Betriebsgelände der Firma Distner auch an dieser Stelle über das betriebsfremde Grundstück Flur Nr.4410/12 erschlossen werden soll. Falls dies zutrifft, wäre das auf diesem Grundstück befindliche Wohnhaus Brunnstraße 14 im Gutachten aber auch als ein Immissionsort für den Vorbeifahrtsverkehr (= Anlangengeräusche) zu berücksichtigen gewesen, was aber nicht erfolgte. Auch dieser Punkt ist vom Markt Wiesau also noch abzuklären.</p>	<p>Die im Mischgebiet (mit einem erheblichen Anteil von Wohnnutzungen) zulässigen Tagwerte von 60 dB(A) werden im vorliegenden Fall nicht erreicht. Die Nachtwerte eines Wohngebiets werden nicht überschritten.</p> <p>Trotz des Immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes kann aufgrund der historischen Entwicklung des Plangebiets auch dem Ergebnis des Schallgutachtens davon ausgegangen werden, dass ein gerechter Interessenausgleich im Rahmen der erforderlichen, gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen dem bestehenden Gewerbebetrieb, für den im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes die erforderliche Erweiterung ermöglicht wird, und der bestehenden Wohnnutzungen erreicht ist. Andere, besser geeignete Alternativen mit geringeren Konflikten bestehen nicht. In der Abwägung waren insbesondere die historische Entwicklung und die bestehenden Nutzungsgenehmigung zu berücksichtigen.</p> <p>Die im Schallgutachten angesetzten Fahrbewegungen wurden vom Vorhabensträger vorgegeben, diese Daten werden in der Begründung klarstellend übernommen. Die Hinweise der unteren Immissionschutzbehörde werden im Rahmen der Abwägung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer Festlegung der angesetzten Fahrbewegungen in die Nebenbestimmungen des Bauantrags steht im Rahmen der Abwägung nichts entgegen, die Umsetzung des Bebauungsplanes im Rahmen des Durchführungsvertrages steht dem nicht entgegen.</p>
--	---

<p>Wasserwirtschaftsamt Weißenfels, Stellungnahme vom 06.06.2024</p> <p>mit E-Mail vom 15.05.2024 beteiligen Sie uns erneut zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans. Wir haben im Verfahren zuletzt mit Schreiben vom 08.12.2023 Stellung genommen.</p> <p>Unter Beachtung der dort genannten Ausführungen und unserer Stellungnahmen zum Entwässerungskonzept (E-Mail unseres Hr. Bauer vom 08.04.2024) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiterhin keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Einverständnis wird zur Kenntnis genommen und in die weitere Abwägung eingestellt.</p> <p>Planänderungen sind nicht erforderlich.</p>
---	--

<p>Landratsamt Tirschenreuth, untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 27.06.2024</p> <p>Zunächst möchte ich mich für Ihre Verlängerung der Frist zur Abgabe unserer fachlichen Stellungnahme bedanken.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht nehmen wir wie folgt zu im Betreff genannten Vorschlag wie Stellung:</p> <p>Grundsätzlich besteht mit der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, allerdings sind folgende Punkte aus fach- und rechtlicher Sicht zu berücksichtigen:</p>	<p>Zu Festsetzungen und Hinweisen (Teil B und C)</p> <p>Teil B 1.5.6 Einfriedungen: Der Abstand von Zaununterkante zum Boden muss mindestens 15 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger gewährleisten zu können (identische Forderung siehe SN UNB 11.1.24).</p>	<p>Zu Festsetzungen und Hinweisen (Teil B und C):</p> <p>wie bereits zur frühzeitigen Beteiligung abgewogen, werden 10 cm Abstand als ausreichend erachtet. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p> <p>Die Auflistung klimatoleranter Baumarten ist in den Hinweisen zu finden. Die Liste versteht sich als Hinweis und nicht als Festsetzung. Im Hinblick auf den Klimawandel sind hier sehr wohl Überlegungen anzuführen, welche klimafeste Bepflanzungen im Siedlungsbereich, hier in einem Gewerbegebiet mit viel versiegelter Fläche, betreffen. Ein striktes Verharren auf bisher heimische Pflanzenarten, auch im Siedlungsbereich, wird sich entsprechend dem Klimawandel als nicht zweckdienlich erweisen. Dem Grundstückseigentümer ist daher auch in Hinblick auf Unterhaltung und Pflege eine Auswahl an Bäumen zuzustehen.</p>	<p>Da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der mit einem Durchführungsvertrag einhergeht, und hierdurch privat rechtliche Verträge mit entsprechenden Regelungen/Festsetzungen getroffen werden, wird hier von einer separaten Festsetzung im Bebauungsplan abgesehen. Die Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger (Firma Distner) und dem Markt Wiesau und eine dingliche Sicherung im Grundbuch.</p>
--	---	--	---

Somit kommt nach § 1 a Abs. 3 BauGB die Variante infrage, mit der notwendige Ausgleichsflächen auch durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden können.
Hier darf der Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft von Dezember 2021, Seite 30f, zitiert werden:

2. Städtebauliche Verträge

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können gem. § 1 a Abs. 3 S. 4 BauGB vertragliche Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag im Sinne von § 1 BauGB getroffen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen treten an die Stelle von Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Maßnahmen, die Gegenstand des Vertrags sind, können außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, auch außerhalb der planenden Gemeinde. [...]

Die Durchführung des Ausgleichs durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB kommt insbesondere in Betracht, wenn der Ausgleich an anderer Stelle als am Eingriffsort erfolgen soll. Hier kann der Vorhabenträger zur Realisierung des Ausgleichs verpflichtet und zusätzlich Kontrollmechanismen verankert werden, um den Vertragsvollzug zu sichern. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen durch den Bauherrn vereinbart werden, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind [...]

Zu Begründung mit Umweltbericht (Teil D)**2. Grünordnungsplan,**

2.1.2 Interne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Hinsichtlich der internen Ausgleichsfläche – mesophile Hecke/Gebüsch(B112) ist wiederholt anzumerken, dass die Pflanzung mindestens 3reihig erfolgen muss, um die ökologische Funktion und somit den Prognosezustand erreichen bzw. anerkennen zu können. (Fordierung bereits in der ersten Beteiligung, siehe SN UNB vom 11.1.24). Der Prognosezustand mit 10 WP kann unter diesen Voraussetzungen aus fachlicher Sicht nicht mitgetragen werden. Zudem ist der anthropogene Einfluss (direkt am Firmengelände) dauerhaft zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht wäre eine Anrechnung u.U. möglich, wenn anstelle 10WP der Ansatz um mindestens 2 WP auf maximal 8 WP reduziert wird (verbale Begründung erforderlich).

Zu Begründung mit Umweltbericht (Teil D):

Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung abgewogen, ist der Markt Wiesau und der Planverfasser auch weiterhin der Ansicht, dass auch eine 2-reihige Hecke eine entsprechende ökologische Funktion (durch Früchte, Versteckmöglichkeiten, Nistmöglichkeiten, klimaausgleichende Funktion etc.) erfüllen kann. Durch die umliegende ausgeräumte Agrarlandschaft, erhaltenen Kleintiere, Vögel und Kriechtiere zusätzliche Strukturen/Lebensräume/Futter/Habitate entlang der großen Ackerflächen. Auch wenn sich die Flächen entlang einer Gewerbehalle befinden und hier anthropogene Einflüsse übrigens auch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung) auftreten werden, so ist doch anzumerken, dass durch die Pflanzung von Gehölzen mit zu erwartenden Krautaufwuchs unterhalb der Hecke, die biologische Vielfalt und Struktur erheblich gegenüber dem Ausgangszustand erhöht wird und diese Bereicherung durchaus in die Abwägung eingestellt werden kann.

Eine Alternative wäre, gänzlich im Planbereich auf solche Strukturen zu verzichten, sodass weder für Mensch die Aufenthaltsqualität (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) noch für Tiere/Pflanzen eine (ökologische) Verbesserung einstellen würde. Es ist dem Planverfasser und der Gemeinde sehr wohl bewusst, dass sich an den Randflächen keine seltenen Tier- oder Pflanzarten ansiedeln werden (aufgrund des Standortes auch nicht möglich) und vermehrt siedlungsgebundene/Kulturfolger Arten auftreten werden. Jedoch ist dies als Lebensraumgestaltung/-Neuschaffung sehr wohl in die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung einzustellen.

Nach Abwägung sind keine Planänderungen veranlasst.

2.1.3 Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Prognosezustand B111 ist an diesem Standort fachlich nicht oder nur sehr schwer erreichbar, da es sich nur bedingt um einen trockenwarmen Standort handelt. Laut Beschreibung „Arbeitshilfe zur Biotoptopliste, ab S. 57“ sind für den Standort Arten wie *Berberis vulgaris*, *Prunus mahaleb*, *Cotoneaster integrifolius*, *Prunus ovalis typisch*, eingestreut können in alternden Baumhecken *Sorbus aucuparia*, *Quercus spp.* oder *Betula pendula* vorkommen. Mit den beschriebenen Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen ist der Zielzustand B111 (WP 12) nicht oder nur unter enormem Pflegeaufwand (kosten- und pflegeintensiv!) zu erreichen. Zielzustand B112 (WP 10) ist hier realistisch (Abstimmung mit AELF Forst wird empfohlen!). Einwand der UNB bereits in der ersten Befragung, siehe SN UNB vom 11.11.24. Von Seiten der UNB wurde bereits empfohlen das AELF Forst, Privatwaldbetreuer Fr. Schödel zur forstfachlichen Beratung hinzu zu ziehen. Aufgrund der forstfachlichen Standortkarten kann ein realistischer Zielzustand unter den erforderlichen Pflanz- und Pflegemaßnahmen festgelegt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Entschuldigen Sie bitte nochmals die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme,
vielen Dank für Ihr Verständnis in dieser Sache.

Nach einen Vororttermin mit Frau Fuchs von der UNB und Hr. Bartsch (Planungsbüro Bartsch) als auch nach Rücksprache mit Frau Schrödel (Email und Telefon Ende März 2024) wurde von beiden Seiten Einverständnis signalisiert. Mit Frau Schrödel wurden die Pflanzliste und Maßnahme besprochen. Durch die Gehölzpflanzungen soll ein vorgesetzelter Waldmantel entstehen. Frau Schrödel hat hier ihr ok gegeben.
Die angesprochenen Abstimmungen haben stattgefunden.

Grundsätzlich unterliegt die Eingriffsregelung bei Aufstellung von Bauleitplänen der Abwägung. Die Gemeinde kann hier über Eingriff-Ausgleich entscheiden und über Maßnahmen bestimmen sofern sie den unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten ökologischen Belangen Rücksichtnahme finden.

Beschlussvorschlag:

Nach Abwägung sind keine Planänderungen veranlasst.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf., Stellungnahme vom 15.05.2024	<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p><u>Nutzung Solarenergie</u></p> <p>Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächen-PV-Anlagen sind in unseren Augen die Gemeinden mit ihrer planerischen Hoheit gehalten, Einfluss auf die Verwertung des Faktors Boden zu nehmen. So sind vorrangig unter anderem Dachflächen zu nutzen (siehe auch Grundsatz Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.3). Das AELF Tirschenreuth/Weiden i.d.OPf. begrüßt daher die Festsetzung nutzbare Dachflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen auszustatten.</p> <p><u>Straubmissionen, Steinschlag durch Landwirtschaft</u></p> <p>Es ist mit Immissionen von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Geruch, Staub, Lärm) zu rechnen. Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwiebegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen, Mulchgeräte, ...). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Straubmissionen verursachen. Erwähnte Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.</p> <p><u>Grenzabstände (Zaun, Anpflanzung)</u></p> <p>Zäune und Einfriedungen sollen so weit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist (bei der Bewirtschaftung ist ein Sicherheitsabstand zum Zaun einzuhalten bzw. eine Bearbeitung bis an den Zaun ist technisch nicht möglich). Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 – 50) zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat.</p> <p>Bereich Forsten:</p> <p>Waldrechtliche Belange sind den Unterlagen nach nicht betroffen. Daher bestehen keine Einwände. In den Planungen wird darauf verwiesen, dass noch nicht alle Kompensationsmaßnahmen feststehen. Wir weisen darauf hin, dass nachgeschobene Kompensationsmaßnahmen gesondert geprüft werden müssen, soweit sie forstliche Belange berühren (z.B. Ersatzzaufforstungen, Eingriffe in Waldbestände).</p>	<p><u>Zu Landwirtschaft:</u></p> <p>Kennnisnachme Hinweis ist bereits in der Begründung unter 3.6 enthalten.</p> <p>Zaumanlagen können auf Grundstücksgrenzen errichtet werden, sofern dies nach BayBO zulässig ist.</p> <p>Auf Südseite des Plangebietes besteht bereits ein Zaun, der erhalten bleibt.</p> <p>Der Hinweis zu den gesetzlichen Grenzabstand bei Be pflanzungen ist in den Festsetzungen unter 1.7.1 und in der Begründung unter Kapitel 2.1.3 bereits enthalten</p> <p><u>Zu Forsten:</u></p> <p>Aussage, dass nicht alle Kompensationsmaßnahmen noch nicht feststehen, kann nicht nachvollzogen werden. In der Begründung sind diese gänzlich abgehandelt und beschrieben. Die Maßnahmen auf der externen Fläche wurde mit Frau Schrödel abgesprochen und abgestimmt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Nach Abwägung sind keine Planänderungen veranlasst.</p>
---	---	--

<p>PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 23.05.2024</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METIG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kennzeichnung.</p>
---	-----------------------

Folgende Träger öffentlicher Belange geben Ihre Stellungnahme ohne Hinweise/Einwände ab:

- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Stellungnahme vom 16.05.2024
- Städtisches Bauamt Amberg-Sulzbach, E-Mail vom 16.05.2024
- Gemeinde Friedenfels, Stellungnahme vom 13.06.2024
- Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 14.06.2024
- Tennet TSO GmbH Bayreuth, E-Mail vom 16.05.2024
- Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde, 17.06.2024
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, 17.06.2024

ANLAGE:

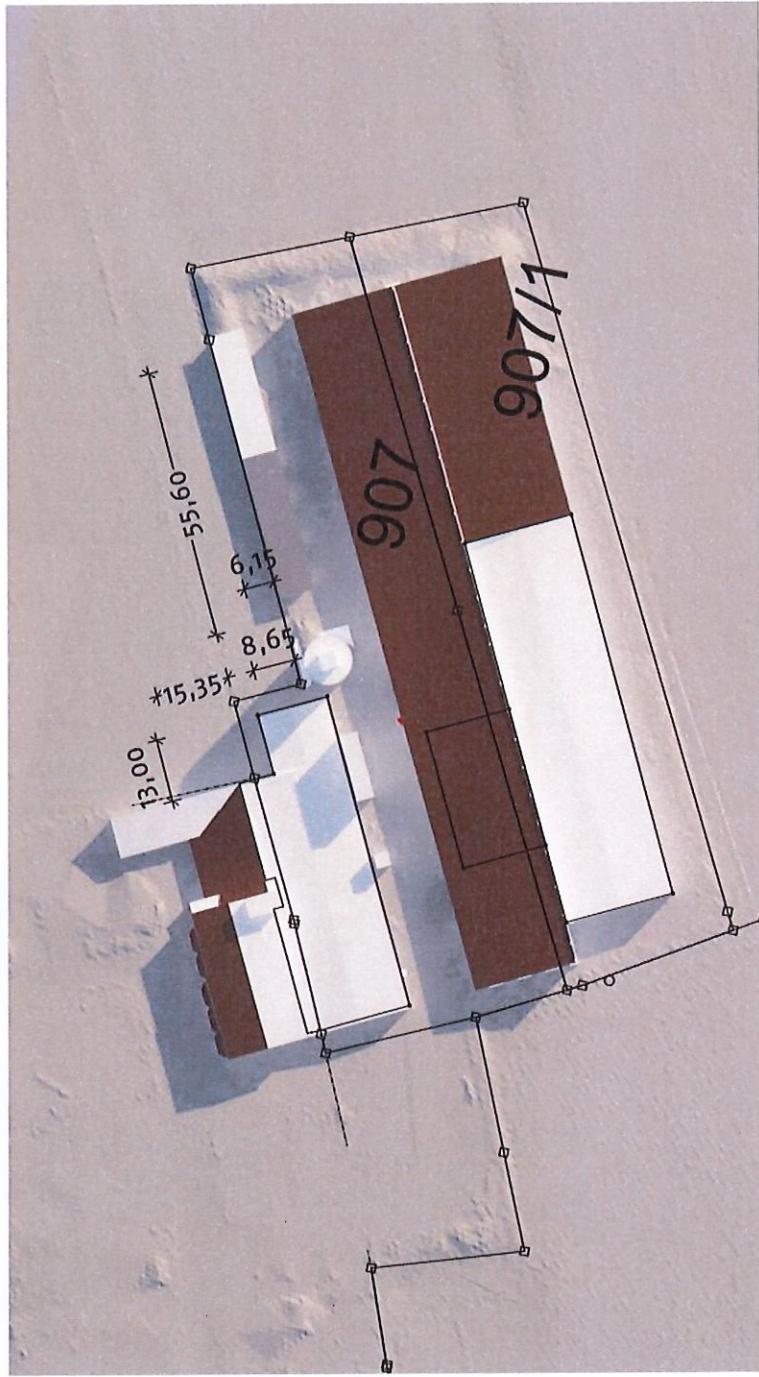
Schaffenwurftstudie (wird in der Gemeinderatssitzung als Film präsentiert) - wesentliche Auszüge in 4 Bilddateien

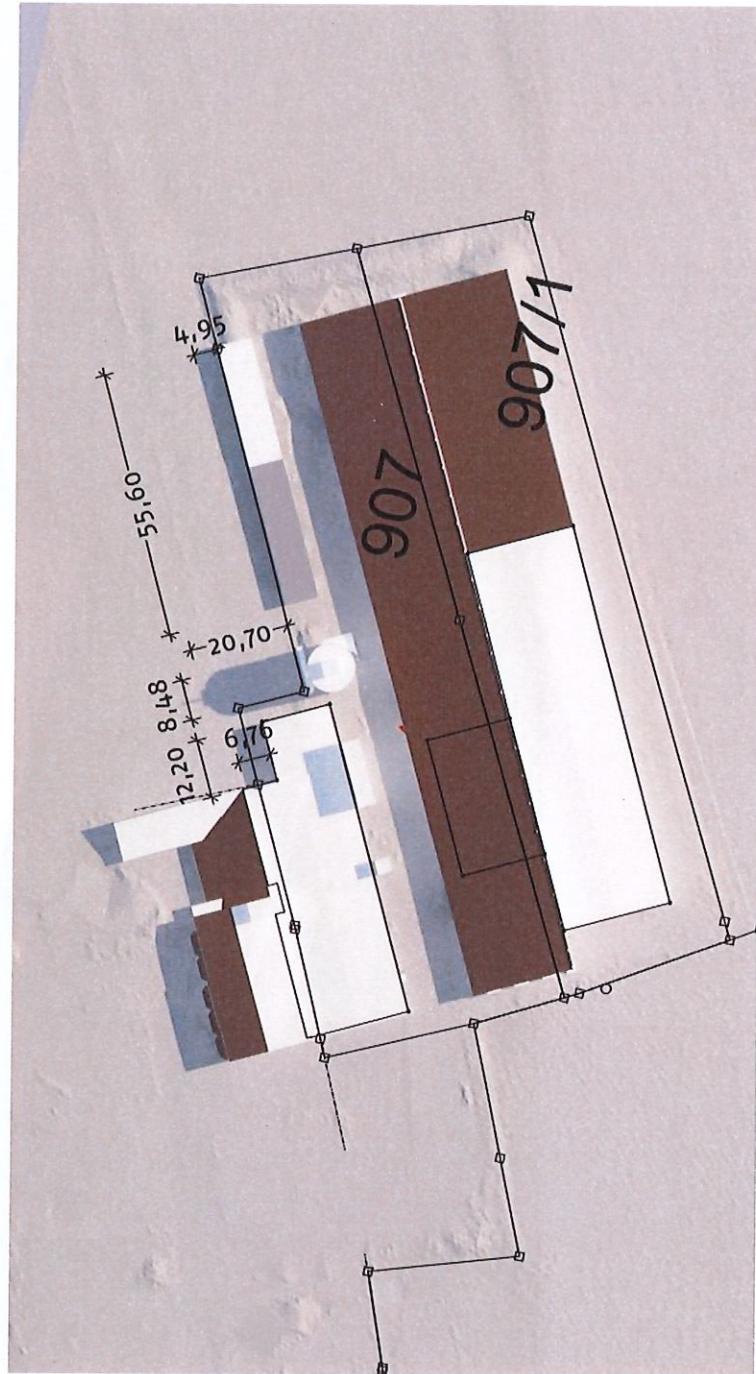
Der Planverfasser weist darauf hin, dass vor dem Satzungsbeschluss der Durchführungsvertrag vorliegen muss!

ANLAGE

2023-02 Wiesau_Hallenbau_Distner
Sonnenstand_21-03-2024_10:00 Uhr 1:1000

KUCHENREUTHER
■ ■ ■
ARCHITEKTEN / STADTPLANNER





2023-02 Wiesau_Hallenbau_Distner
Sonnenstand_22-06-2024_10:00 Uhr 1:1000

KUCHENREUTHER
ARCHITEKTEN / STADTPLANNER

